

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

baten der Dragonerkompanien werden mit Karabinern bewaffnet, welche die gleiche Munition führen, wie die kleinkalibrigen Gewehre der Infanterie.

Art. 4. An die Kosten der ersten Anschaffung der Pistole, der Karabiner und der dazu gehörenden Munition trägt der Bund drei Biertheile, die betreffenden Kantone einen Biertheil bei. Die Erhaltung und Ergänzung dieser Waffen und Munition liegt den Kantonen ob.

Art. 5. Die nähere Ordonnanz der Handfeuerwaffen der Berittenen bestimmt das Reglement.

Die Einführung des Karabiners hat für Auszug und Reserve successive, die Einführung der Repetippistole für Auszug und Reserve sofort zu geschehen. Es wird dem Bundesrat zu diesem Zweck der nötige Kredit bewilligt.

Art. 6. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt."

### Eidgenossenschaft.

Bern. Es soll positiv sein, daß General Herzog sein Entlassungsbegehr zurückzieht und auf seinem Posten ausharren will, indem er in der bezüglichen Schlusnahme der Bundesversammlung einen Befehl erkennt, dem er als Soldat Folge zu leisten sich verpflichtet erachtet.

Thun. (Aus dem Militär-Verein.) Auf ergangene Einladung von Seite des Präsidenten des allgemeinen Militär-Vereins von Thun hielt am 20. v. Mis. der gegenwärtig dort weilende Oberinstruktor der Artillerie, Herr eldg. Oberstleut. Bleuler, einen Vertrag über die belben Artillerien im gegenwärtigen Kriege, indem er dabei in vergleichender Weise den jetzigen Standpunkt der schweizerischen Artillerie klar und mit gründlicher Fachkenntnis auseinander setzte. Es soll daher ein so ausgezeichnete, in allen Beziehungen für Militärs und Nichtmilitärs gleich wertvoller Vertrag um so eher öffentliche Anerkennung finden in einer Zeit, wo zur Stunde noch die gefährdende Kriegsfädel ihren verdächtigen Schimmer auf unsere thure Schweizererde wirkt, als es uns Schweizern zu hoher Bekämpfung gereichen muß, einen so allseitig waffenkundigen, hochbegabten Offizier in den Rängen unserer Armee zu haben. Die schweiz. Artillerie kann auf diese junge freisame Kraft in Wahrheit nur stolz sein. (Schw. H.-C.)

(Ein Aufruf.) Bei Gelegenheit, als die Bewaffnungsfrage in der Bundesversammlung zur Sprache kommen sollte, hat der Militär-Verein von Thun folgenden Aufruf erlassen: Nächster Tage wird in den eidgenössischen Räthen die Frage zur Behandlung kommen, ob und in wie weit die Bewaffnung unserer Armees sofort zu ergänzen sei. Wir begrüßen die Anregung mit Freuden und sehen dem Entschelde mit Spannung entgegen. — Angesichts der ersten Zeiten, in denen wir leben, scheint es uns aber geboten, daß nicht nur Einzelne, sondern das ganze Volk sich mit dieser für das Vaterland so hochwichtigen Angelegenheit beschäftige und seinen Vertretern offen erkläre, daß es einen der Ehre der Schweiz würdigem Beschluß erwarte. — Durchdrungen von diesem Gefühl, haben wir uns an die hohe Bundesversammlung gewendet mit dem Gesuche: „Sie möchte mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken, daß die Wehrkraft des Schweizervolkes den Anforderungen und dem Ernst der Zeit entsprechend gehoben werde.“ — Wohl fordert die Anschaffung der nötigen Waffen neue Opfer vom Lande, aber wenn es sich um Wahrung unserer Selbstständigkeit handelt, so schreckt das Volk — wir sind dessen überzeugt — nicht davor zurück und wird nicht nur sein Gut sondern auch sein Blut für die Ehre und das Wohl der Heimath einzepfen. — Wir bringen diesen Schritt des Militär-Vereins von Thun unsern Kameraden und

Mitbürgern zur Kenntnis und laden sie ein, uns bei den Bundesbehörden in geeigneter Weise zu unterstützen.

Thun, den 16. Dezember 1870.

Für den Militär-Verein von Thun,

Der Präsident:

Th. v. Gscher, Major.

Der Sekretär:

Albert Schramli.

Luzern. (Aus der Offiziersgesellschaft.) Die Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern, dieses Jahr sehr zahlreich besucht, hat den Hrn. Kommandant Thalmann zum Präsidenten, den Hrn. Hauptmann H. Segeffer zum Vizepräsidenten und Hrn. Leut. Bossart zum Aktuar ernannt. Bis jetzt wurden in der Gesellschaft das Kadettenwesen und dann die praktischen Erfahrungen, die bei dem letzten Truppenaufgebot gemacht wurden, eingehend behandelt. — In der Sitzung der Gesellschaft, welche am 19. d. M. stattfand, wurde beschlossen, dem in der Schweiz. Militär-Zeitung geäußerten Wunsche, über die Tätigkeit der Gesellschaft im Laufenden erhalten zu werden, zu entsprechen. Als Referent der Gesellschaft wurde Herr Stabshauptmann Mohr bezeichnet. — Derselbe wird später ausführlicheres berichten.

Unterwalden. (Kriegsmaterial) Die eldg. Inspektion des Kriegsmaterials des Kantons Unterwalden ob dem Wald hat erhebliche Lücken nachgewiesen. Der Bundesrat bringt dieselben der dortigen Regierung zur Kenntnis und lädt sie ein, die zur Ausrüstung ihrer Truppen mangelnden Gegenstände binnen sechs Monaten anzuschaffen. Im Falle der Unterlassung würde der Art. 136 des Milit.-Org. seine Anwendung finden, der den Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des Kantons zu ergänzen.

Nargau. (Vorträge.) In Narau werden diesen Winter in der Offiziersgesellschaft folgende Vorträge gehalten: General Herzog: Die Artillerie großen Kalibers und deren Wirkungen; Oberst Rothenbach: Die neue Manövr-Ausleitung für größere Truppenkorps; Oberstleutnant Küngli: Die Vorpostenaufstellungen der 1ten Division bei der letzten Grenzbefestigung; Kommandant Rubolf: Das Kriegskommissariatswesen.

Soeben ist erschienen:

**Der Dienst im Felde**  
in Ruhe, auf dem Marsch und im Gefecht.  
Angewandte Taktik der drei Waffen mit Berücksichtigung der neuesten Kriegserfahrungen

von  
**Carl von Egger,**  
Hauptmann im eldg. Generalstab.

1te Lieferung.

Das Buch erscheint in 3 Lieferungen. — Den Inhalt der vorliegenden ersten bildet „Der Dienst im Kantonement, Lager und Bivouac, der Vorposten- und Patrouillendienst“. Die zweite Lieferung wird „Die Marsche in technischer und taktischer Beziehung“, die dritte „Die Gefechte und Schlachten“ behandeln. — Das Ganze soll eine möglichst vollständige Abhandlung über alle im Felde vorkommenden Fälle, Unternehmungen und Dienstesverrichtungen bilden. — Die neue Bewaffnung unserer Armeen, unsere Dienstesverschärfungen und Reglemente, sowie die Kriegserfahrungen früherer und neuester Zeit werden dabei volle Berücksichtigung finden.

Die Lieferungen werden 6 bis 8 Druckbogen stark. Wo es nothwendig ist, ergänzen lithographirte Figurentafeln den Text; diese werden der letzten Lieferung beigegeben. — Der Preis ist möglichst gering auf 1 Fr. 50 Cts. festgesetzt. — Die Versendung findet gegen Nachnahme statt. — Bestellungen wollen mittelst Korrespondenzkarten direkt an den Verfasser in Luzern adressirt werden.

Bei dem Umstand, daß in gegenwärtiger Zeit sich nicht leicht ein Buchhändler zur Uebernahme neuer Verlagsgeschäfte entschließen dürfte, hat der Verfasser sich entschlossen, den Druck und Verlag selbst zu besorgen.